

Landkreis Osnabrück

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den
Brunnen Riemsloh des Wasserwerkes der Stadt Melle
- Wasserschutzgebiet Riemsloh -**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 91 und 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

§ 1

Anlass / Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des **Brunnens Riemsloh** ein Wasserschutzgebiet zum Wohle der Allgemeinheit festgesetzt.
- (2) Der **Brunnen Riemsloh** befindet sich auf dem Grundstück der Gemarkung Krukum, Flur 8, Flurstück 2/1 und wird vom Wasserwerk der Stadt Melle als Wassergewinnungsanlage zur öffentlichen Wasserversorgung betrieben.

§ 2

Einteilung in Schutzzonen

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich)
- II (engere Schutzzone)
- III (weitere Schutzzone)

§ 3

Grenzen der Schutzzonen

- (1) Das Wasserschutzgebiet Riemsloh liegt im Landkreis Osnabrück in den Gemarkungen Krukum, Döhren und Westendorf. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000 (Anlage 1) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Die genauen Grenzen der Schutzgebietszonen ergeben sich aus dem Lageplan Fassungsbereich (Schutzzone I) im Maßstab 1: 500 sowie dem Lageplan Schutzzoneneingrenzung (Schutzzone I,II und III) im Maßstab 1: 2.000. Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten werden bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück, der Stadt Melle sowie beim Wasserwerk der Stadt Melle aufbewahrt. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Schutzzone,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung durch Unbefugte verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

In dem Wasserschutzgebiet sind die in Anlage 2 dieser Verordnung genannten Handlungen nach Maßgabe der dortigen Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), beschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Genehmigungsvorbehalte und Nutzungsbeschränkungen aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), der Düngeverordnung (DüV) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, bleiben unberührt.

§ 6

Anforderungen an die Düngung und Aufzeichnungspflicht

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten.
- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen im Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngebedarf des betreffenden Düngejahres nicht überschreiten. Die Düngeempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngebedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor ($P_2 O_5$) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor ($P_2 O_5$) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.
- (3) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr ($P_2 O_5$), den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

- (4) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung und nach § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitrat-Gehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 7

Genehmigung und Befreiung von den Verboten

- (1) Der Landkreis Osnabrück als zuständige Wasserbehörde kann von den Verboten nach § 5 in den Schutzzonen II und III und den Pflichten des § 6 im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn
 - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
 - b) der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.
- (2) Die nach § 5 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.
- (3) Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 5 gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde geschlossenen Vereinbarung über Einschränkungen bei der Bodenbewirtschaftung im Rahmen einer Kooperation nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten.

§ 8

Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 9

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihr ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in §§ 4 und 5 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z.B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des

Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.).

- (2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 10

Entschädigung und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum eines Beteiligten unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat das Wasserwerk der Stadt Melle dafür nach § 52 Abs. 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß den §§ 96 bis 99 WHG von der Unteren Wasserbehörde festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserwerk der Stadt Melle und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach §§ 52 Abs. 5 und 99 WHG i.V.m. § 93 NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 5 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, sofern keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.
- (3) Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 97 WHG ist das Wasserwerk der Stadt Melle bzw. dessen Rechtsnachfolger.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 4 und § 5 zuwiderhandelt,
 - b) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 6 Abs. 1 und 2 zuführt,
 - c) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 9 nicht duldet,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 4 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben d) bis f) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

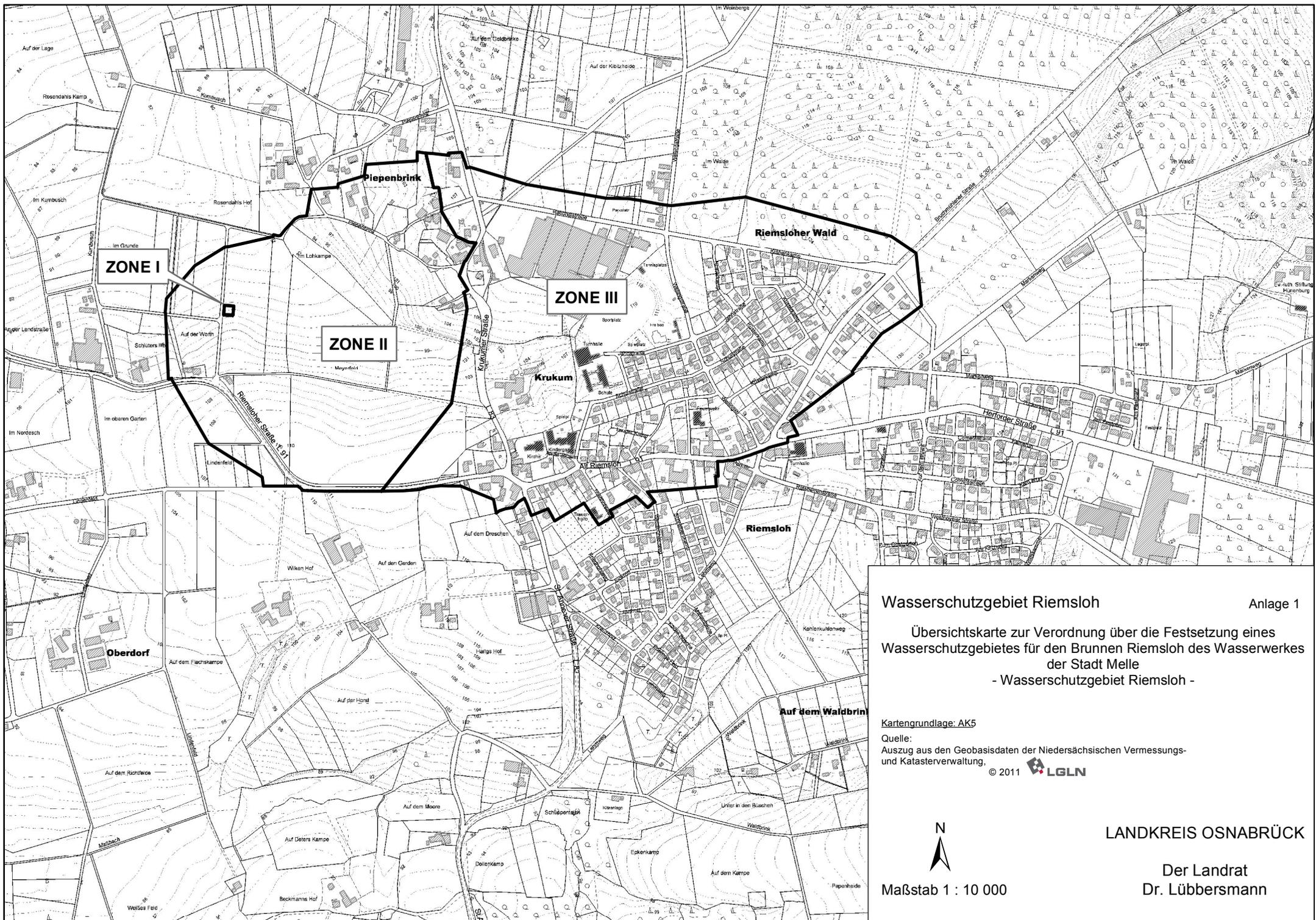
§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 09.08.2013

Landkreis Osnabrück
Der Landrat

Dr. Lübbersmann



Wasserschutzgebiet Riemsloh Anlage 1

Übersichtskarte zur Verordnung über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für den Brunnen Riemsloh des Wasserwerkes
der Stadt Melle
- Wasserschutzgebiet Riemsloh -

Kartengrundlage: AK5
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2011 


Maßstab 1 : 10 000

LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat
Dr. Lübbersmann

Anlage 2

		Schutzzone	
		Zone II	Zone III
<u>Abwasser</u>			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	<i>Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen</i>	V	V
	Ausnahme: Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen	V	G
1.2	<i>Untergrundverrieseln oder Untergrundversickern von Abwasser</i>	V	V
	Ausnahme: Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen	V	G
1.3	<i>Verieseln oder Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone</i>		
1.3.1	Schmutzwasser	V	V
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	G	G
1.3.3	Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen	G	–
2.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 25 WHG und § 32 NWG	V	V
2.1	<i>Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage mit mindestens Reinigungsstufe D</i>	V	G
2.2	<i>Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage mit mindestens Reinigungsstufe D+H</i>	G	G
3.	Bau und Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen		
3.1	<i>Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet</i>	V	G
3.2	<i>Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet</i>	G	G
4.	Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	V
	- Ausnahme: Kleinkläranlage mit mindestens Reinigungsstufe D	V	G
	Kleinkläranlage mit Reinigungsstufe D+H	G	G
5.	Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landwirtschaft	V	V

<u>Land- und Forstwirtschaft</u>		Zone II	Zone III
6.	Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfKlärV	V	V
7.	Ausbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische oder forstwirtschaftliche Nutzflächen	V	V
8.	Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V
9.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot und Gärresten sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV auf		
9.1	<i>Grünland</i>		
9.1.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar	V	V
9.1.2	in der übrigen Zeit	V	–
9.2	<i>landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen</i>		
9.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres. (Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt erst am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird)	V	V
9.2.2	in der übrigen Zeit	V	–
9.4	<i>forstwirtschaftliche Nutzflächen</i>	V	V
10.	Aufbringen von Stallmist auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
11.	Umbrechen von Grünland		
11.1	<i>zur Nutzungsänderung</i>		
11.1.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
11.1.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G
		Zone II	Zone III

11.2	<i>zur Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren</i>	G	G
12.	Betreiben von Winterweiden mit Zufütterung oder Pferchen (ausgenommen sind Rauhfutter fressende Tiere)	V	G
13.	Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen (z.B. Weihnachtsbäume)	V	G
14.	Begrünung und Umgang mit Dauerbrachen		
14.1	<i>Brachen ohne gezielte Begrünung</i>	V	V
14.2	<i>Umbruch von Dauerbrachen</i>		
14.2.1	vom 01. Juli bis 31. Januar	V	V
	- Ausnahme: bei nachfolgendem Anbau von Winterraps		
15.	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
15.1	<i>zur Änderung der Nutzungsart</i>	V	V
15.2	<i>zu sonstigen Zwecken, wenn der Kahlschlag 0,5 ha überschreitet</i>	G	G
16.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	V	V
17.	Lagern von Wirtschaftsdüngern		
17.1	<i>außerhalb undurchlässiger Anlagen</i>	V	V
17.2	<i>Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften</i>		
17.2.1	<i>in Behältern mit Leckerkennung</i>	G	G
17.2.2	<i>in Behältern ohne Leckerkennung</i>	V	V
17.2.3	<i>in Erdbecken mit Foliendichtung</i>	V	V
17.3	<i>Zwischenlagern von Stallmist und Geflügelkot</i>	V	–
18.	Lagern von Gärfutter		
18.1	<i>in Gärfuttermieten ohne Dichtung</i>	V	V
18.2	<i>in Gärfuttermieten mit Dichtung</i>	V	G
	- Ausnahme: Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von ≥ 28 % sowie einer max. Höhe der Feldmiete von 3,0 m	V	–
18.3	<i>in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte</i>	G	–

Zone II Zone III

- | | | | |
|-----|--|---|---|
| 19. | Anlegen von Dränen oder Vorflutern
(ausgenommen Instandsetzungsmaßnahmen) | V | G |
| 20. | Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung | V | G |

Wassergefährdende Stoffe

- | | | | |
|------|---|---|---|
| 21. | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist
(mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstbewirtschaftung aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) | V | V |
| 22. | Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Abs. 3 WHG
(es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung VAwS - in der jeweils gültigen Fassung) | V | – |
| 23. | Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, in einer Menge von mehr als 3000 l ausgenommen Anliegerverkehr | V | – |
| 24. | Errichten und Erweitern von Rohrleitungen / Feldleitungen | | |
| 24.1 | <i>Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe ausgenommen Feldleitungen</i> | V | V |
| 24.2 | <i>Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen</i> | V | G |
| 25. | Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund | V | V |

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

- | | | | |
|------|--|----------------|-----------------|
| 26. | Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung | V | V |
| 27. | Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen | | |
| 27.1 | <i>Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern von Abfällen</i> | V | V |
| 27.2 | <i>Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gemäß Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)</i> | V | V |
| | | Zone II | Zone III |
| | | V | V |

27.3	<i>Errichten oder wesentliches Ändern von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung</i>	V	G
28.	Ausweisung von Baugebieten		
28.1	<i>Wohnbebauung</i>		
28.1.1	mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G
28.1.2	mit Abwasserbehandlung über Kleinkläranlage und anschließender Einleitung in den Vorfluter	V	G
28.1.3	mit Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen und anschließender Einleitung in den Untergrund	V	V
28.2	<i>Gewerbe- und Gewerbemischgebiete</i>	V	V
29.	Errichten und Erweitern von Gebäuden	V	G
29.1	<i>Ausnahme: Errichten und Erweitern von Wohngebäuden und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden</i>	G	–
30.	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G
31.	Bahnanlagen		
31.1	<i>Bauen von Bahnlinien</i>	V	G
31.2	<i>Bauen oder wesentliches Erweitern von Güterumschlaganlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfe</i>	V	V
32.	Verwenden von Baustoffen im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V
33.	Bauen von Start- oder Landeflächen des Luftverkehrs, einschließlich Sicherheits- oder Notabwurf Flächen	V	V
34.	Militärische Anlagen und Übungen		
34.1	<i>Bauen von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen</i>	V	V
34.2	<i>Durchführen von Manövern oder militärischen Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen</i>	V	V
		Zone II	Zone III
35.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen		
35.1	<i>Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwasser-</i>		

	<i>gefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)</i>	V	G
35.2	<i>Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Schießstände, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)</i>	V	V
35.3	<i>Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen</i>	V	V
36.	Großveranstaltungen		
36.1	<i>Märkte; Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen</i>	V	G
36.2	<i>Nutzung von Freiflächen als Parkplätze</i>	V	–
37.	Friedhöfe		
37.1	<i>Neuanlegen von Friedhöfen</i>		V V
37.2	<i>Erweitern von Friedhöfen</i>	V	G
38.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Fischteichen	V	G

Bodeneingriffe

39.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z.B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Rahmen von Bau-maßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehende Bodeneingriffe von jeweils mehr als 3 m Tiefe	V	G
40.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
40.1	<i>mit Freilegung des Grundwassers</i>	V	V
40.2	<i>ohne Freilegung des Grundwassers</i>	V	G
41.	Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen, die den technischen Anforderungen der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Reststoffen/Abfällen“ nicht entsprechen	V	V
		Zone II	Zone III
42.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus	V	G
43.	Durchführen von Sprengungen	V	G

44. Bohrungen

44.1 *Abteufen von Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe* V G

44.2 *Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung incl. Vorfeldmessstellen* G G

45. Erdwärmennutzung

45.1 *Oberhalb eines Grundwasserleiters* G –

45.2 *mit Erschließung eines Grundwasserleiters* V G